

Die ..... beschließt, die Errichtung von Solarparks im Gemeindegebiet künftig nur dann zuzulassen, wenn:

1. durch den Investor die kommunalen Vertreter und die Einwohner des betroffenen Ortes in einer **Einwohnerinformationsveranstaltung** über das Vorhaben informiert werden und die Einwohner hier auch die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zu dem Vorhaben zu äußern (bei mehrheitlicher Ablehnung durch die Einwohner wird keine PV-FFA errichtet),
2. die PV-FFA eine **maximale Größe** ..... ha nicht übersteigt. Eine größere Fläche ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ortes und der Gemeindevertretung zulässig. (nicht mehr als 2% ???? der landwirtschaftl. Gesamtfläche der Gemeinde),
3. der zuständigen **Jagdgenossenschaft** und den betroffenen **Bewirtschaftern** der landwirtschaftlichen Flächen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gegeben wird,
4. bei Lage des Bauvorhabens im Grenzgebiet zu einem **benachbarten Orts- oder Gemeindeteil** auch diesem Ort/der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gegeben wird,
5. während des Planungsverfahrens ein **Blendgutachten** erstellt wird, um so eine Blendwirkung der umliegenden Orte auszuschließen,
6. der **Abstand zu Wohngebäuden** mindestens ..... (1.000) m beträgt. Ein geringerer Abstand ist nur mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zulässig,
7. die **Grenze des Solarparks** umlaufend mit einheimischen standortgerechten Gehölzen in einer Breite von mindestens ..... m so bepflanzt wird, dass vom nächstgelegenen Ort ein direkter Blick auf die Solarmodule ausgeschlossen ist. (Rückbau möglich ?),
8. sich für den **Ort keine optische Umzingelungswirkung** durch die Solarparks ergibt,
9. die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinde die Möglichkeit haben, sich am Solarpark als Anteilseigner zu beteiligen (**Bürgersolaranlage**),
10. der **Sitz des Unternehmens** in der Gemeinde begründet wird, damit die Gewerbesteuer vollständig in die Gemeinde fließt. Für den Fall eines Verkaufes der PV-FFA ist jedem Käufer diese Verpflichtung aufzulegen,
11. auf den Flächen zwischen den Solarmodulen **Grünflächen** mit einheimischem standortgerechten Saatgut angelegt werden, die eine Ansiedlung geschützter Tierarten (Insekten, bodenbrütenden Vögeln, kleine Säugetiere) ermöglichen. Es ist eine mehrjährige Blütmischung zu verwenden,
12. **Mäharbeiten** auf den angelegten Grünflächen zum Schutz der dort lebenden Tiere in der Fortpflanzungsperiode nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres gestattet sind,
13. die **Umzäunung** des Solarparks so gestaltet wird, dass im Bodenbereich eine Bodenfreiheit von 10 cm sichergestellt ist, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden und die Fläche weiterhin ihre bisherige Funktion für die herkömmlich vorkommenden Arten besitzt,

14. nur Acker- und Grünflächen mit einer maximalen **durchschnittlichen Bodenwertzahl** von 20/25 für ein Solarfeld genutzt werden. Bei Nutzung von Flächen mit einer höheren Bodenwertzahl müssen mindestens 80 % (????) der PV-FFA auf Flächen mit einer Bodenwertzahl von maximal ..... liegen.
15. **weder** auf den mit Solarmodulen bestandenen Flächen noch auf die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **Herbizide oder Insektizide** eingesetzt werden,
16. ausgeschlossen wird, dass von den zum Betrieb des Solarparks notwendigen **Transformatorstationen** eine Beeinträchtigung durch **Lärm** auf Wohnbebauungen erfolgt,
17. sofern der Bau zusätzlicher Leitungen zum Abführen des erzeugten Stroms erforderlich ist, wird **ausschließlich eine Erdverkabelung** zugelassen,
18. die gesicherte **Rückbauverpflichtung** nachgewiesen wird,
19. der Abschluss eines **städtebaulichen Vertrages** zur Sicherung der Planungs- und Erschließungskosten erfolgt,
20. zur **Vermeidung einer Umfassung von Siedlungsteilen** (Festsetzung eines max. zulässigen Umfassungswinkel, mit Radius),
21. **Mehrfachnutzungen** und/oder **Agri-PV-Projekten** vorrangig realisiert werden und
22. naturschutzfachliche und landschaftsbildästhetische **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** im Plangebiet bzw. im Ort/in der Gemeinde erfolgen.

Zusätzliche Diskussionspunkte:

- **Reduzierung des Strompreises** für die Einwohner des Ortes, der am nächsten zur PV-FFA liegt durch eine jährliche Entschädigungsleistung in Abhängigkeit vom persönlichen Stromverbrauch.
- **Sponsoring** ortsansässiger Vereine

Arbeitshilfe der Regionalen Planungsgemeinschaft für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

<https://www.prignitz-oberhavel.de/news/oeffentlich/arbeitshilfe-pv-freiflaechanlagen.html>